

Aktenzeichen: 4 AZN 583/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 11. Januar 1984

- 4 AZN 583/83 -

I. Arbeitsgericht Bonn

Urteil vom 9. März 1983

- 3 Ca 3/83 -

II. Landesarbeitsgericht Köln

Urteil vom 16. September 1983

- 4 Sa 544/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde (Divergenz)

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 583/83

4 Sa 544/83 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

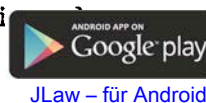
)

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
11. Januar 1984 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landesarbeitsgerichts Köln vom
16. September 1983 - 4 Sa 544/83 -



Wird auf Kosten der Klägerin
JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

zulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Klägerin macht gegen das beklagte Land Ansprüche auf Vergütung nach VergGr. I b BAT und weitere Geldbeträge geltend. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin wegen Versäumung der Berufungsfrist als unzulässig verworfen und den Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen. Die Revision hat das Landesarbeitsgericht nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt die Klägerin die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts wegen Divergenz. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Beschwerde.

Die fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlichen Form eingelegt wurde. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz nur dann in der gesetzlichen Form begründet, wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben (vgl. BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.

Die Klägerin führt aus der anzufechtenden Entscheidung an, es sei allgemein bekannt, daß es an Wochenenden mit zwei Feiertagen regelmäßig zu einer Überlastung des Postverkehrs komme.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

Daher sei auch im Nahverkehr eine Verzögerung des Briefverkehrs voraussehbar. Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin habe daher nicht darauf vertrauen dürfen, daß die am Samstag, den 21. Mai 1983, zur Post gegebene Berufungsschrift am nächsten Werktag, nämlich am Dienstag, dem 24. Mai 1983, in Köln beim Landesarbeitsgericht eingehe.

Es kann offenbleiben, inwiefern diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts einen abstrakten Rechtssatz enthalten oder nur fallbezogen sind. Denn die Klägerin hat aus dem angezogenen Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 24. November 1977 - 5 AZB 50/77 - (AP Nr. 1 zu § 233 ZPO 1977) keinen divergierenden Rechtssatz dargelegt und auch nicht darlegen können. In dem angezogenen Urteil ging es um die Versäumung einer Rechtsmittelfrist, weil ein an einem Samstag zur Post gegebener Brief nicht am darauffolgenden Montag, sondern erst am Dienstag beim Berufungsgericht einging. Im vorliegenden Fall geht es jedoch um die Frage, ob es an Wochenenden mit zwei Feiertagen zu einer Überlastung des Postverkehrs kommt, die eine voraussehbare Verzögerung des Briefverkehrs mit sich bringt. Zu dieser Frage brauchte sich das Bundesarbeitsgericht in dem angezogenen Urteil nicht zu äußern und hat sich auch dazu nicht geäußert.

Die Klägerin hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)